

gericht Halberstadt nicht die politische Bedeutung des Verfahrens erkannt.

Einen großen Teil Verantwortung für eine Desorientierung der Kreisgerichte tragen auch die Richter des Bezirksgerichts. Nicht nur, daß der erste Senat im vergangenen Jahr eine Reihe sehr parteilicher Entscheidungen gefällt hat — auch in der Berufungsinstanz gab es entscheidende Fehler. So wurde z. B. in 60 Prozent aller Waifensachen minderschwere Fall angenommen, obwohl eine Reihe von Tätern zu jenen Kräften gehören, die unsere Arbeiter-und-Bauern-Macht seit jeher bekämpften. Auch das Ausweichen auf § 330a StGB in Fällen von Hetze zeigt, daß der erste Senat die Bedeutung des Klassenkampfes stark unterschätzte und damit den Klassengegnern, wenn auch ungewollt, Unterstützung gab.

Ebenso unkritisch und unparteilich ist der Berufungssenat an seine Aufgabe herangegangen. Eine Reihe von Urteilen ist zu Unrecht aufgehoben bzw. im Strafmaß herabgesetzt worden — Urteile, bei denen die von den Kreisgerichten ausgesprochenen Strafen hätten bestätigt werden müssen. Auch wenn das Bezirksgericht zutreffende Hinweise wegen falscher rechtlicher Würdigung gab, hätte dabei doch nicht das Strafmaß herabgesetzt werden dürfen. Das Bezirksgericht hat sich in der Vergangenheit regelrecht zu einem „Rabattgericht“ entwickelt.

Ein krasser Fall ist das Verfahren II NDs 56/57: Die Angeklagte hatte mehrere Personen zum Verstoß gegen § 22 der VO über die Ausgabe neuer Banknoten vom

13. Oktober 1957 angestiftet, um auf diese Weise einen sofortigen Umtausch ihres erheblichen Barbestandes an Geld zu erreichen. Darüber hinaus hatte sie ihrem Verlobten auf dessen Aufforderung 1000 DM übergeben, die er an mehrere Bürger so verteilen sollte, daß jeder Beträge unter 300 DM Umtauschen konnte. Die umgetauschten Beträge sollte der Verlobte dann wieder abholen und der Angeklagten zurückbringen. — Das Kreisgericht Tangerhütte hat diese Handlung der Angeklagten als mit dem Verlobten gemeinschaftlich begangene fortgesetzte Anstiftung zum Verstoß gegen § 22 der VO vom 13. Oktober 1957 beurteilt. Es hat eine Gesamtstrafe von vier Wochen Gefängnis und Geldstrafe von 200 DM ausgesprochen. Der Senat hat dagegen die Übergabe des Geldes durch die Angeklagte an ihren Verlobten als Beihilfe zum Verstoß gegen die VO vom 13. Oktober 1957 angesehen und die Gesamtstrafe von vier Wochen auf drei Wochen Gefängnis herabgesetzt. Von diesem „Rabatt“ im Strafmaß abgesehen, hat der Senat im Urteil auch noch Ausführungen gemacht, die wohl dazu dienen sollten, eine subjektivistische Auslegung des Teilnahmebegriffs zu kritisieren, in Wirklichkeit aber das Kreisgericht grob

diffamierten. Der Direktor des Kreisgerichts hat mit Recht verlangt, daß der Senat diese Ausführungen in einer Versammlung in Tangerhütte zurücknimmt, da durch sie die Autorität des Kreisgerichts beeinträchtigt wird. Der Direktor hat darauf hingewiesen, daß das Urteil des Senats in dem Geschäft der Angeklagten mit Genugtuung „ausgewertet“ worden sei.

Dieser und andere Fälle zeigen, daß die von den verschiedensten Kreisgerichten am Bezirksgericht geübte Kritik richtig ist. Der Senat muß deshalb unverzüglich seine bisherige Arbeit kritisch überprüfen. Eine der wichtigsten Schlußfolgerungen aus der Revision ist die Veränderung der Leitung der Justizverwaltungsstelle und auch einiger Kreisgerichte. Aber allein damit ist die Frage der Verbesserung der Arbeit im Bezirk Magdeburg nicht gelöst. Nur wenn die Mitarbeiter der Justizverwaltungsstelle zu einem wirklichen Kollektiv verschmelzen, wenn sie bei ihrer Arbeit stets die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse beachten und konsequent verwirklichen, wird es möglich sein, den jetzt beschrittenen Weg erfolgreich fortzusetzen. Dazu gehört auch die ständige Auseinandersetzung in den Arbeits- und Dienstbesprechungen und eine wirkliche politische Anleitung der Kreisgerichtsdirektoren. Es ist ferner notwendig, auch die Notare, Sekretäre, Gerichtsvollzieher und Haushaltsbearbeiter in die politische Anleitung einzubeziehen, denn auch auf diesem Gebiet sind in der Vergangenheit grobe Fehler gemacht worden.

Die Lösung der Aufgaben im Sinne der Partei der Arbeiterklasse ist nur möglich, wenn sich die Genossen für alles verantwortlich fühlen und tatkräftig mithelfen. Erst die Überwindung des Ressortgeistes in der Justizverwaltungsstelle ermöglicht eine allseitige Unterstützung der Gerichte und schärft den Blick der Mitarbeiter für unsere Gesamtaufgaben.

Wenn die Justizverwaltungsstelle auch die Rechtsanwälte, die Notare und Gerichtsvollzieher stärker in die massenpolitische Arbeit einbezieht, werden sich die Kräfte verdoppeln. Ebenso muß die enge Verbindung zur Bezirksstaatsanwaltschaft, zum Bezirksgericht und zu den übrigen Organen der Staatsmacht dazu beitragen, auftretende Fehler schnell zu erkennen und zu beseitigen. Eine wirklich politische Arbeit mit den neuen Schöffen wird gleichfalls helfen, eine gute und richtige Rechtsprechung zu erzielen.

Wenn sich alle Genossen auf die große Kraft der Partei stützen, so werden sie die Arbeit besser bewältigen. Dann wird auch eine kämpferische Atmosphäre entstehen, in der Sumpfbüden und überhebliche Mitarbeiter nicht gedeihen können. Das Vertrauen der Bevölkerung zur Justiz wird sich festigen, und all dies wird dazu beitragen, daß unsere sozialistische Rechtsprechung nach Westdeutschland ausstrahlt.

## II

### Von RUDOLF WUNSCH, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Auf dem 30. Plenum des Zentralkomitees der SED wurde u. a. auf eine falsche Einschätzung der Fragen des Klassenkampfes hingewiesen, die auch in der Arbeit der Staatsanwaltschaft und der Gerichte ihren Ausdruck fand. Die Aufgabe unserer Brigade bestand vor allem darin zu prüfen, wie diese Kritik des 30. Plenums im Bezirk Magdeburg verstanden wurde und ob die richtigen Schlußfolgerungen für die eigene Arbeit gezogen worden sind.

Wie hat sich die Anklagepolitik der Staatsanwaltschaft entwickelt? In der Strafpolitik der Abteilung I beim Bezirksstaatsanwalt ist keine einheitliche Linie vorhanden. Während in den Verfahren, die in der Abteilung selbst bearbeitet werden (vor allem also Spionage und Hetze), eine im wesentlichen richtige politische Einschätzung vorgenommen wird, tritt bei der Anleitung der Kreisstaatsanwälte in bezug auf die Behandlung antidemokratischer Delikte eine Verkennerung der Gesellschaftsgefährlichkeit dieser Verbrechen zutage.

Aber auch bei den in der Abteilung selbst bearbeiteten Verfahren gibt es noch Mängel. So besteht die Tendenz, bei Verbrechen, die unter Alkoholeinfluß begangen wurden, den Tätern voreilig § 51 Abs. 1 StGB zuzubilligen und die Anklage dann auf § 330a StGB zu stützen. Wenn auch die ausgeworfenen Strafen nicht zu beanstanden sind, charakterisiert doch eine solche Subsumtion das Verbrechen nicht in vollem Umfang und führt letzten Endes zu seiner Bagatellisierung. Auch in Waffensachen fehlt es an einer klaren politischen Einschätzung der Gefährlichkeit dieser Verbrechen, obwohl sie einen Schwerpunkt darstellen. Die überprüften durch Einstellung beendeten Verfahren sind nicht zu beanstanden. In den zur Anklage gebrachten Fällen wurden jedoch keine genügend kämpferischen Auseinandersetzungen mit dem 1. Strafsenat des Bezirksgerichts geführt, der die Neigung zeigt, aus Motiven, wie Waffenliebhaberei, Jagdleidenschaft usw., eine geringere Gesellschaftsgefährlichkeit abzuleiten.